

Ehrenordnung des TanzSportFreunde Seelscheid e. V.

Präambel

Die Regularien dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in die Geschäftsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

I. Personenkreis

Der TanzSportFreunde Seelscheid e. V. kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen für den Verein, sowie für langjährige Vereinstreue folgende Persönlichkeiten ehren:

1. Verdiente Mitarbeiter in Vorstand und Abteilungen
2. Langjährige Vereinsmitglieder
3. Persönlichkeiten außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung des TanzSportFreunde Seelscheid e. V. besondere Verdienste erworben haben.

II. Art der Ehrungen

Der TanzSportFreunde Seelscheid e. V. verleiht folgende Ehrungen:

1. den Ehrenvorsitz
2. die Ehrenmitgliedschaft
3. Vereins-Ehrenurkunden und Vereinsnadeln für außergewöhnliche Treuejubiläen
4. Persönliche Anerkennung in Verbindung mit Urkunde, einem Geschenk oder einer kleinen Aufmerksamkeit
5. Ehrungen aus besonderen Anlässen

III. Ehrenvorsitzender

1. Ehrenvorsitzender ist eine besondere Ehrung, die durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nur Persönlichkeiten zuteilwerden kann, die
 - a) über mehrere Jahre, mindestens 10 Jahre das Amt des Vorsitzenden ausgeübt haben,
 - b) sich in diesem Zeitraum durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben,
 - c) oder auf deren weitere beratende Hilfe und Mitwirkung man im Vorstand nicht verzichten möchte.
2. Die Verleihung „Ehrenvorsitzender“ erfolgt auf Lebenszeit.
3. Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen, die auf dem Urkundentext oder einem anliegenden Begleitschreiben alle Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands enthält und die in geeigneter, würdiger Form zu überreichen ist.
4. Der Ehrenvorsitzende ist:
 - a) berechtigt, auf Einladung an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen,
 - b) vom Mitgliedsbeitrag befreit.

IV. Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird begründet durch außergewöhnlich große Verdienste im bzw. für den Verein.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Vorstand nach Vorschlag durch ein Vorstandsmitglied mit 2/3-Mehrheitsbeschluss.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen, die durch den Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und in würdiger Form zu überreichen ist.
4. Ein Ehrenmitglied ist vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Die einzelnen Gruppen des Vereins können keine Ehrenmitgliedschaften verleihen.

V. Vereinsehrennadeln und Vereins-Ehrenurkunden für außergewöhnliche Treuejahre

1. Mitglieder werden bei Erreichen von 10, 15, 20, 25 usw. Mitgliedsjahren mit einer entsprechenden Vereins-Ehrenurkunde geehrt. Die Verleihung soll bei einem hierfür geeigneten Anlass durch den Vorsitzenden oder einen von ihm ausdrücklich Beauftragten erfolgen.
2. Mitglieder und Förderer des Vereins können für langjährige Vereinstreue sowie besondere Leistungen und Verdienste für den Verein mit Vereinsehrennadeln ausgezeichnet werden. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem ersten Eintrittsjahr berechnet. Unterbrechungszeiten, in denen keine Mitgliedschaft bestand, zählen nicht.
 - 2.1 Die „Vereinsehrennadel in Bronze“ wird verliehen:
 - a) für mindestens 10-jährige Funktionstätigkeit im Verein oder den Gruppen, oder
 - b) für eine mindestens 10-jährige Vereinszugehörigkeit,
 - 2.2 Die „Vereinsehrennadel in Silber“ wird verliehen:
 - a) für mindestens 15-jährige Funktionstätigkeit im Verein oder den Gruppen, oder
 - b) für eine mindestens 15-jährige Vereinszugehörigkeit,
 - 2.3 Die „Vereinsehrennadel in Gold“ wird verliehen:
 - a) für mindestens 20-jährige Funktionstätigkeit im Verein oder den Gruppen, oder
 - b) für eine mindestens 20-jährige Vereinszugehörigkeit,
 - 2.4 Die „Vereinsehrennadel Gold mit Kranz“ wird verliehen:
 - a) an Vereinsvorsitzende, die die Voraussetzung für den Ehrenvorsitzenden nicht erfüllen, oder
 - b) Persönlichkeiten die den Verein in außergewöhnlicher Weise fördern oder gefördert haben, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind.
3. Bei Würdigung der Verdienste können unterschiedliche Tätigkeiten aus mehreren Funktionsbereichen berücksichtigt werden.
4. Falls bei Würdigung der Verdienste oder der Dauer der Vereinszugehörigkeit die Vereinsehrennadel in der vorgesehenen Stufe schon aus früherem Anlass verliehen worden ist, wird die Ehrung nur noch durch Urkunde vorgenommen.
5. Die Entscheidung über die Verleihung der Vereinsnadel trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Verleihung wird eine Urkunde als Besitznachweis ausgefertigt, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

7. Vereinsehrennadel und Urkunde sind stets in würdiger Form und aus gegebenem Anlass durch den Vorsitzenden oder einen von ihm ausdrücklich Beauftragten auszuhändigen.

VI. Persönliche Anerkennung

Für die Würdigung von Leistungen und Verdiensten, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, besteht die Möglichkeit, eine persönliche Anerkennung in Form von einem kleinen Geschenk oder Präsent bei entsprechenden Anlässen zu überreichen. Die Verleihung soll bei einem hierfür geeigneten Anlass durch den Vorsitzenden oder einen von ihm ausdrücklich Beauftragten erfolgen.

VII. Ehrungen aus besonderen Anlässen

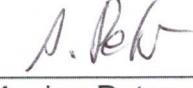
Mitglieder können bei Hochzeiten und sonstigen herausragenden Anlässen mit einem kleinen Geschenk geehrt werden. Sollte aus dem genannten Personenkreis jemand versterben, so kann vom Vorstand im Namen des Vereins ein Kranz oder Blumengebinde niedergelegt werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 04. Juni 2022 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.


Edith Mansha
Vorsitzende


Regina Baier-Schemmert
Stellv. Vorsitzende


Arian Peter
Schatzmeister